

# **GESCHÄFTSORDNUNG der SEKTION SEGELN des STEINBACHER SPORTVEREINES**

März 2005

Für die Sektion Segeln gelten grundsätzlich die Statuten des Steinbacher Sportvereines kurz „SSV“ genannt vollinhaltlich. Die Geschäftsordnung ist nur eine Ergänzung zur Führung der Segelsektion und hat nur Gültigkeit soweit sie den den oben angeführten Statuten nicht widersprechen.

## **Zu I. ALLGEMEINES**

### **Zu § 1. Name, Sitz und Verbandsangehörigkeit**

Die Sektion Segeln führt den Namen "STEINBACHER SPORTVEREIN SEGELN" kurz „SSVS“ genannt und hat ihren Sitz in A-4853 Steinbach am Attersee, Seefeld.

Sie erstreckt vorwiegend ihre Tätigkeit auf den Attersee.

### **Zu § 2. Vereinszweck**

Oberstes Ziel ist die Förderung des wettkampfmäßigen, sportlichen Segelns, insbesondere des Regattasegelns. Um dies zu erreichen, muß der Jugendarbeit breiter Raum gewidmet werden. Hinsichtlich des Verhältnisses der einzelnen Bootsklassen zueinander sowie der Klassenpolitik sind die vom ÖSV erarbeiteten Richtlinien zu beachten.

Besonderer Wert wird auf rege Beteiligung am Clubleben, auf kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander, insbesondere zwischen Jugend und Erwachsenen, gelegt.

### **Zu § 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die obengenannten Zielsetzungen werden u.a. durch folgende Einrichtungen zu erreichen gesucht:

Zu 1) Bestellung eines Jugendwartes, dessen Aufgabe es ist, Anfänger und Fortgeschrittene zu Regattaseglern heranzubilden.

Abhaltung von Regatten, um dem Club zu nationalem und internationalem Ansehen zu verhelfen.

Gesellschaftliche Veranstaltungen, um die Kommunikation der Mitglieder untereinander zu fördern.

Zu 2) Schaffung von Einrichtungen, um die Ausübung des Segelsportes zu ermöglichen und die räumliche Grundlage für ein nettes Sektionsleben zu bieten.

Vorträge, Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Erwerb des int. A-Scheines und zur allgemeinen seglerischen Weiterbildung.

Finanzielle Unterstützung der Regattasegler, insbesondere der Jugend, nach dem Leistungsgrundsatz.

Zu 3) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Sektionszieles werden neben den in § 3 P.3) der Statuten des SSV aufgebracht durch:

Clubumlagen, aus dem Betrieb und der Verwaltung des Clubareals, sowie der angemieteten Grundflächen, des Clubheimes, der Clubeigenen Boote, der Krananlage und der Clubbojen. Weiters Vorschreibung von Arbeitsleistungen der Mitglieder bzw. deren finanzielle Abgeltung.

## **Zu II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Zu § 5 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der Segelsektion gliedern sich wie folgt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Anschlußmitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) unterstützende Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als Anschlußmitglieder gelten Ehegatten bzw- Lebensgefährten der ordentlichen Mitglieder.

Als Jugendmitglieder gelten jene physischen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als unterstützende Mitglieder gelten jene, die durch ihre Beiträge die Sektion unterstützen, Sie sind nicht wahlberechtigt.

Alle Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Steinbacher Sportvereines.

### **Zu § 6. Erwerb der Mitgliedschaft in die Segelsektion**

Zu 1) u. 2) Für die Aufnahme als Ordentliches - Anschluss-Mitglied oder Jugendmitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an die Sektion zu richten. Die Aufnahme geschieht auf Antrag des Sektionsvorstandes durch Beschluß des Vorstandes des SSV.

Zu 3) Für die Aufnahme als unterstützendes Mitglied ist ebenfalls ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten.

Zu 4) Ehrenmitglied kann nur werden, wer bereits Mitglied der Sektion ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung, wobei ausschließlich der Sektionsvorstand hiefür ein Vorschlagsrecht besitzt.

### **Zu § 7. Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss**

3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Sektionsvorstandes vom Vorstand des SSV, verfügt werden..

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren noch auf das Sektionsvermögen Anspruch.

### **Zu § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Zu 1) § 8 Punkt 1) gilt für die Segelsektion sinngemäß.

Alle ordentlichen Mitglieder, Anschlußmitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Segelsektion in Anspruch zu nehmen und von allfälligen Begünstigungen für Sektionsmitglieder Gebrauch zu machen.

Zu 2) § 8 Punkt 2) gilt für die Segelsektion sinngemäß.

Sämtliche Sektionsmitglieder haben die Statuten des SSV, die Sektionsgeschäftsordnung, der Sektionsordnung sowie die Vorstandsbeschlüsse, die ab ihrer Kundmachung in den Sektionsnachrichten oder am schwarzen Brett für alle Sektionsmitglieder verbindlich sind, genauestens zu beachten.

Pflicht der Mitglieder ist es, an sportlichen Segelwettkämpfen teilzunehmen sich an Arbeitsleistungen und am Sektionsleben zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Zielsetzungen der Sektion (die näheren Richtlinien dazu gibt der Vorstand bekannt) durch eigene Initiative zu erreichen zu suchen und alles zu unterlassen, was diesen Zielsetzungen sowie dem Ansehen der Segelsektion und seiner Mitglieder abträglich sein könnte.

Alle Mitglieder haben die Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu bezahlen.

Von allen ordentlichen Mitgliedern, Anschluß- und Jugendmitgliedern wird die Teilnahme an der Generalversammlung erwartet.

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand eingesetzten Funktionäre ist Folge zu leisten.

Adressenänderungen sind dem Vorstand sofort bekanntzugeben.

Verstöße gegen die den Mitgliedern auferlegten Pflichten sind mit Ausschluß bedroht.

Zu 3) Die Höhe der Sektions -Beiträge, der Gebühren und die Höhe der Arbeitsleistungen wird von der Generalversammlung der Segelsektion festgelegt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 1. Mai jeden Jahres die

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 1. Mai jeden Jahres, die Aufnahmegebühr bei der Aufnahme zum ordentlichen Mitglied fällig. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Beitrag zum Gesamtverein. Der Beitrag an den Gesamtverein wird für die Sektionsmitglieder gemeinsam jährlich von der Sektion an den Gesamtverein bezahlt. Der Sektionsvorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen besonderer Notlage herabzusetzen oder von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien. Die Einhebung einer Umlage und ihrer Höhe muß von der Generalversammlung der Segelsektion beschlossen werden.

### **III. VEREINSORGANE**

#### **Zu § 9 Vereinsorgane**

Organe der Segelsektion sind:

- a) die Generalversammlung der Segelsektion
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer der Sektion.

#### **Zu § 10 Generalversammlung**

Der § 10 gilt auch für die Segelsektion sinngemäß.

Zu 5) Den Vorsitz in der Generalversammlung der Sektion führt der Sektionsleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Oberbootsmann bzw. das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Sektionsmitglied oder ein an dessen Stelle gewähltes wahlberechtigtes Mitglied.

#### **Zu § 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung der Sektion.

- a) Festlegung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Wahl des Schriftführers.
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- d) Beratung und Beschlußfassung über die vorgelegten Anträge.
- e) Beratung über allfällige Einhebung von Gebühren, Umlagen und Festsetzung der Höhe derselben.
- f) Entscheidung über eine Änderung der Geschäftsordnung.
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren.
- h) Vorschlag über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften an den Vorstand des SSV.
- i) Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstandes.
- j) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- k) Vorschlag über die Auflösung der Segelsektion an den Vorstand des SSV.

#### **Zu § 12 Präsidium**

Der § 12 gilt auch für die Segelsektion sinngemäß. Das Präsidium wird durch den Vorstand ersetzt.

Zu 1) Der Vorstand der Segelsektion setzt sich aus höchstens zehn Personen (stimmberechtigten Mitgliedern) zusammen:

- a) Sektionsleiter
- b) Sektionsleiter-Stellvertreter
- c) Oberbootsmann
- d) Schriftführer
- e) Obmann des Steinbacher Sportvereines
- f) Kassier
- g) Jugendwart
- h) Haus- und Sektionswart
- i) maximal 2 Beisitzer

Den Vorsitz im Vorstand führt der Sektionsleiter, in dessen Verhinderung der Sektionsleiter-Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, der Oberbootsmann. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist binnen 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern vorzulegen (Post oder E-Mail) und gilt als genehmigt, wenn bei der nächsten Vorstandssitzung kein Einwand erfolgt.

#### **Zu § 13 Aufgaben des Präsidiums (Vorstandes).**

Der Vorstand ist das führende, leitende und überwachende Organ der Sektion. Er ist dem Gesamtverein gegenüber für die Führung der Segelsektion verantwortlich.

Pflicht des Vorstandes ist es, für die Abwicklung der Sektionsgeschäfte sowie für die Führung der Sektion entsprechend den Zielsetzungen Sorge zu tragen. Der Vorstand ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, um das Sektionsziel zu erreichen und er hat gegen Mitglieder, die gegen die Zielsetzungen der Sektion oder gegen die Mitgliederpflichten verstoßen, im Interesse der Sektion einzuschreiten.

Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes, das sind insbesondere:

- a) Aufstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung.
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.
- e) Vorschlag über die Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Mitgliedern an den Vorstand des Gesamtvereines.
- f) Erlassung einer Sektionsordnung.
- g) Der Vorstand ist berechtigt, aus der Reihe aller Mitglieder Unterausschüsse oder Funktionäre einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten (zb. Jugendarbeit, Motorbootwarte, Liegeplatzverteilung, usw.) zu übertragen. Es kann auch die Beiziehung sektionsfremder Personen fallweise beschlossen werden, sofern dies zur Erreichung des Sektionszieles erforderlich erscheint.

#### **Zu § 14 Besondere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder (Sektionsvorstand).**

Vertretung der Segelsektion nach aussen

Der Sektionsleiter vertritt gemeinsam mit dem Obmann des Steinbacher Sportvereines die Segelsektion in allen Belangen nach aussen. Der Sektionsleiter führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung der Sektion. Die

die Sektion verpflichtenden Urkunden und dergleichen wichtige Schriftstücke zeichnet der Sektionsleiter gemeinsam mit dem Obmann des Steinbacher Sportvereines, in Geldangelegenheiten auch mit dem Kassier des Gesamtvereines.

Dem Kassier obliegt die Geldgebarung der Sektion, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Bei Gefahr im Verzug ist der Sektionsleiter allein berechtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

#### **Zu § 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer**

Der § 15 gilt auch für die Segelsektion sinngemäß.

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3—Jahren (in der Generalversammlung vom 8.April 2006 auf 4 Jahre geändert) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Rechnungsprüfer. Der zweite Rechnungsprüfer ist automatisch der Kassier des Gesamtvereines. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

#### **Zu § 16 Streitschlichtung**

In allen aus dem Sektionsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gelten die Bedingungen aus den Statuten des Gesamtvereines und entscheidet das Schiedsgericht des Gesamtvereines endgültig, um die Beschreitung des zivilen Rechtsweges zu vermeiden.

#### **Zu § 17 Freiwillige Auflösung (der Sektion).**

Die Sektion kann nur vom Gesamtverein laut Statuten aufgelöst werden. Der Vorschlag über die Auflösung der Sektion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung der Segelsektion und nur mit Zweidrittelmehrheit als freiwillige Auflösung beim Vorstand des Gesamtvereines beantragt werden.

Im Falle einer Auflösung fließt das Sektionsvermögen dem Steinbacher Sportverein zu, dies hat auch für den Fall einer behördlichen Auflösung Geltung.

#### **Punkt 18 Mitgliedschaft beim Österreichischen Segelverband.**

Die Sektion Segeln des Steinbacher Sportvereines nimmt zur Kenntnis, daß nur der Segelsektion eine mit allen Rechten und Pflichten verbundene Mitgliedschaft beim Österreichischen Segelverband möglich ist, unterwirft sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft beim ÖSV dessen Satzungen und verpflichtet sich, vom ÖSV verhängte Strafen selbständig durchzuführen.